



II- 2785 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.901/10-1-1977

1337/AB

1977 -09- 02

zu 1351/B

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Busek, Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Gruber und Gen. Nr. 1351/J-NR-1977 vom 4.7.1977 "Expertengutachten u. Forschungsaufträge im Jahre 1976".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil der Anfrage

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 187 wurden Zielsetzungen und Vorgangsweise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten detailliert dargestellt und die bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten, die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereitet und von der Bundesregierung beschlossen wurden, beigelegt. Die sachlichen Zielsetzungen für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten können den jährlichen Berichten der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 5 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 367/67, sowie den verschiedenen sektoralen Konzeptionen entnommen werden.

Im Sinne der angestrebten, vollständigen Offenlegung der Vorgangswesen bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten werden seit 1974 zunächst experimentell Forschungsaufträge, Expertengutachten und Forschungsförderungen von Bundesdienststellen zentral erfaßt, und seit 1975 in Form eines jährlichen Katalogs der Forschungsförderungen und Forschungsaufträge ausgedruckt. Der Katalog 1976 war dem Bericht 1977

- 2 -

der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs.3 des Forschungsförderungsgesetzes beigeschlossen. Für die Präsentation dieses Katalogs wurde eine auch unter Berücksichtigung der Druckkosten und des Umfanges des Katalogs angemessene Form gewählt, die beispielsweise über den vom Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland publizierten Förderungskatalog hinaus auch die in den jeweiligen Jahren ausbezahlten Beträge enthält und ebenfalls im Gegensatz zur Bundesrepublik nicht nur ein Ressort, sondern sämtliche Bundesdienststellen umfaßt.

Dieser Katalog wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 21. Juni 1977 diskutiert und auch auf die wesentlich detaillierteren Quartalsausdrucke hingewiesen. Mit Erstaunen muß daher die Darstellung in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage zur Kenntnis genommen werden, wonach "in dieser Faktendokumentation wesentliche Angaben aus dem Erhebungsbogen fehlen."

Weiters darf, wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergehenden Anfragen, nochmals festgehalten werden, daß die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlagen bundeseinheitlicher Richtlinien erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso, wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung bestehen nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt für den Bereich des Bundesministeriums für Verkehr beantwortet:

Zu 1 und 2

Wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergegangenen parlamentarischen Anfrage festgestellt wurde, gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge gemäß den bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Die Ö-NORM 2050 sieht als Arten der Vergebung die Vergebung im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergebung vor. Im Punkt 1,433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in denen eine freihändige Vergabe empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1,4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen u. Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei noch auf Punkt 1,4339 in Verbindung mit Punkt 1,31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene und unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergebung vorgesehen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall, sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt bzw. anzuwenden sein, wo einzelne Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in diesem Zusammenhang aber nochmals festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umso mehr, als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen

- 4 -

Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

Die vom Verkehrsressort im Jahre 1976 vergebenen Forschungsaufträge und Expertengutachten wurden im Sinne der o.a. Ausführungen nicht ausgeschrieben.

Zu 3

Wie bereits bei der Beantwortung vorangegangener Anfragen ausgeführt, sieht die Ö-NORM 2050 im Punkt 4, 31 vor, daß erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen sind, die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht der Regel-, sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM 2050. Gerade aber die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich in zunehmendem Ausmaß im Wege von Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachten Entscheidungen vorzubereiten; für den Bereich des Expertengutachtens, daß bereits ex definitione unmittelbaren Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen soll, wird es primär im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Verwaltung selbst liegen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen festzustellen. Die personelle Zusammensetzung von Expertengruppen, Beiräten etc. wurde in mehreren parlamentarischen Anfragen ausführlich, für den Bereich des Verkehrsressorts zuletzt in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 338 dargestellt. Analog internationaler Praktiken wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf Grund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.-Nr. 377/1967, in seiner Geschäftsordnung, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 27.2.69 und mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 5.10.1970, unter besonderem Hinweis auf die Strafsanktion des § 29 des Forschungsförderungsgesetzes im § 9 der Grundsatz der Anonymität der Fachgutachter verankert. Die Begutachtungspraxis und damit die Anonymität des

- 5 -

Fachgutachters im Rahmen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung wurde in vielen der Stellungnahmen, die innerhalb der Umfrage über Lage und Problem der Forschung in Österreich dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugeleitet wurden, als vorbildlich anerkannt. Im Interesse des Gutachters, aber auch im Interesse des begutachteten Projektes ist dem vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf Grund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes 1967 praktizierten Prinzips der Anonymität der Gutachter beizupflichten und dieses System nicht nur für den aus nahezu ausschließlich aus Mitteln des Bundes finanzierten Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Geltung anzuerkennen, sondern überhaupt für den Bereich der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte.

Zu 4

Unter Verwendung der laufenden Nummern der Faktendokumentation des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird zur Beantwortung der 3 Teilfragen folgende tabellarische Zusammenstellung gegeben:

Lfd.Nr.	ad a)	ad b)	ad c)
1 301 003	Juni 1976	Juni 1977	voraussichtl. Herbst 1977
1 301 004	Oktober 1976	Dezember 1976	Feber 1977
1 301 005	Feber 1976	Dezember 1976	März 1977
1 301 006	Dezember 1976	April 1977	Mai 1977
1 301 007	Oktober 1976	Dezember 1976	Mai 1977

Zu 5

Soweit die im Jahre 1976 vom Bundesministerium für Verkehr vergebenen Forschungsaufträge bzw. Expertengutachten bereits abgeschlossen sind, wurden bzw. werden ihre Ergebnisse im einzelnen wie folgt verwertet:

- 6 -

- 1) Die Ergebnisse der Forschungsaufträge "Untersuchung der Alterung von Bremsflüssigkeiten; Einfluß auf die Verkehrssicherheit, Ermittlung der notwendigen Intervalle beim Wechsel der Bremsflüssigkeit" und "Entwicklung eines praxisnahen Verfahrens für die Verbesserung des Dieselabgasrauches, Verringerung der Umweltbelastung durch Verbesserungen an Dieselmotoren insbesondere im Bereich des Warmlaufes" werden voraussichtlich in den Kraftfahrvorschriften bzw. in den Richtlinien für die Fahrzeugprüfung Berücksichtigung finden.
- 2) Die vom Ecoplan international center for economic research and industrial planning ausgearbeitete Studie über den öffentlichen Personenverkehr in größeren Städten liefert eine Diskussionsbasis für die Frage der Anwendbarkeit bereits bestehender Bedarfsbussysteme sowie für die damit verbundenen Kostenfragen.
- 3) Die "Projektstudie zur Kosten-Nutzen-Analyse Güterverkehr in Österreich" dient als Arbeitskonzept für die noch nicht vergebene "Kosten-Nutzen-Untersuchung Güterverkehr". Die Ergebnisse dieser Untersuchung dürften ca. zwei Jahre nach Vergabe vorliegen.

Das noch nicht fertiggestellte Expertengutachten über die Planung der Eisenbahntrasse im Raum Bregenz wird als Entscheidungshilfe bei der Verkehrsplanung in diesem Gebiet herangezogen.

zu 6

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, daß bereits durch die Vorlage des Kataloges der Forschungsförderungen und der Forschungsaufträge 1976 die erforderliche Information für die Öffentlichkeit geschaffen und die Möglichkeit geboten wurde, bei Interesse bei der jeweils im Katalog angeführten

- 7 -

für das jeweilige Projekt zuständigen Ressortabteilung Informationen anzusprechen. Eine generelle Publikation der Ergebnisse ist aus Kostengründen nicht möglich, doch liegen diese bei der Amtsbibliothek des Bundesministeriums für Verkehr zur Einsicht auf.

Wien, am 1. Septemb. 1977

Der Bundesminister:



(Karl Iausecker)